

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

12. April 2017

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 14.11.2016	63
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung über den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 27.02.2017	63
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark über den Jahresabschluss 2014	64
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark über den Jahresabschluss 2015	64
3. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Grindbucht – von Hausnummer 17 bis zur Einmündung Arneburger Straße – in der Hansestadt Stendal	64
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Hartsteinweg in der Hansestadt Stendal, Ortsteil Borstel	65
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Arnimer Damm – von Hausnummer 81 bis zur Einmündung Scheunenweg – in der Hansestadt Stendal	65
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 513/2017) über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	65
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 514/2017) eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB in der Ortschaft Mahlpfuhl gem. § 2 Abs. 1 BauGB	65
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB für die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Biogasanlage Lüderitz	65
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Sandau Süd	66

Landkreis Stendal
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 14.11.2016

Der Landkreis Stendal
erlässt folgende

Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit bekannt gegeben und verfügt, dass im Landkreis Stendal bei allem gehaltenen Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse)

die Freilandhaltung möglich ist.

Es erfolgt die Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 14.11.2016 zum Schutz gegen die aviäre Influenza mit sofortiger Wirkung.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Seit dem 19.02.2017 ist kein weiterer Fall von Geflügelpest im Landkreis Stendal aufgetreten. Eine neue Risikobewertung der Infektionsgefahr gestattet die Aufhebung der Stallpflicht.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der zur Zeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen

1. Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4, Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)
2. Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)
3. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)
4. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Stendal, den 04.04.2017

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung über den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 27.02.2017

Der Landkreis Stendal
erlässt folgende

Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung

Hiermit wird die Allgemeinverfügung über den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 27.02.2017 vom Landkreis Stendal auf Grund des

Ausbruchs der Wildvogelgeflügelpest

in der Gemarkung Garz der Hansestadt Havelberg
durch öffentliche Bekanntmachung

aufgehoben.

Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet hinsichtlich Wildvogelgeflügelpest, die folgende Ortsteile der Hansestadt Havelberg umfassen sind aufgehoben:

- die Ortsteile Kiebitzberg und Kuhlhausen Ausbau des Ortsteiles Kuhlhausen;
- der Ortsteil Garz mit den Ortsteilen Ausbau Schleuse und Ausbau Garzer Mühle;
- der Ortsteil Warnau.

Begründung

Im Waldgebiet des Ortsteiles Garz der Hansestadt Havelberg wurde bei einem dort am Sonntag, 19.02.2017 verendeten Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest (Influenza A Virus des Subtyps H5N8 hochpathogen) bei Wildvögeln am 24.02.2017 amtlich festgestellt.

Die festgelegte Frist nach Feststellung des Ausbruches der Wildvogelgeflügelpest von 30 Tagen ist ohne weitere Erregernachweise verstrichen, so dass eine Aufhebung der Restriktionszonen möglich ist.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Rechtsgrundlagen

1. Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), Abschnitte 2, 8 und 10;
2. Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 55, 56, 60;
3. Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015, § 15;
4. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), §§ 1, 8, 13 und 84 Abs. 1 Nr. 2;
5. Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVOSOG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 260), § 6 Nr. 2;
6. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)
7. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Stendal, den 04.04.2017

Carsten Wulfänger



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 29.03.2017 dem Beschluss 1/2017 über den Jahresabschluss 2014, dem Beschluss 2/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 3/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2014 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 71. Sitzung am 29.03.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 1/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2014, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 2/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde die Entlastung erteilt. BSV 3/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.364,01 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.04.2017 bis zum 18.05.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 31.03.2017

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 29.03.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2015 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 71. Sitzung am 29.03.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 4/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 5/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde die Entlastung erteilt.

BSV 6/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 78.555,17 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.04.2017 bis zum 18.05.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 31.03.2017

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Siegel

Hansestadt Stendal

Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Grindbucht – von Hausnummer 17 bis zur Einmündung Arneburger Straße – in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Grindbucht – von Hausnummer 17 bis zur Einmündung Arneburger Straße - liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **18.04.2017 – 11.05.2017** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

**Dienstag von 09:00 – 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Hansestadt Stendal, 12.04.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Hartsteinweg in der Hansestadt Stendal, Ortsteil Borstel

Die Entwurfsplanung zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Hartsteinweg liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **18.04.2017 – 11.05.2017** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

**Dienstag von 09:00 – 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Hansestadt Stendal, 12.04.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Arnimer Damm – von Hausnummer 81 bis zur Einmündung Scheunenweg – in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Arnimer Damm – von Hausnummer 81 bis zur Einmündung Scheunenweg - liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **18.04.2017 – 11.05.2017** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

**Dienstag von 09:00 – 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Hansestadt Stendal, 12.04.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 513/2017)
über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte
im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 den Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte gefasst. Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden.

1. Für das Gebiet soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.
Die Realisierung des Planungszieles erfordert neben der Aufstellung des Bebauungsplanes auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“. Er befindet sich auf der Flur 2, Gemarkung Mahlpfuhl Flurstücke 1/7, 58 (teilw.), 133/157 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

2. Das Planungsziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für erneuerbare Energien Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bau NVO.

3. Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden anhand erster Planvarianten im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ durchgeführt.

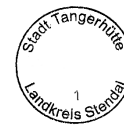
Es wird darauf hingewiesen, dass der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch den Beschluss zur Aufstellung des Bauleitplans keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 12.04.2017



Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 514/2017)
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB
in der Ortschaft Mahlpfuhl gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – die „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planaufstellung ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die o. a. Maßnahme sollen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden.

Die Realisierung des Planungszieles erfordert neben der Aufstellung des Bebauungsplanes auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“. Er befindet sich auf der Flur 2, Gemarkung Mahlpfuhl Flurstücke 1/7, 58 (teilw.), 133/157 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch den Beschluss zur Aufstellung des Bauleitplans keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 12.04.2017



Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
für die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Biogasanlage Lüderitz**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Biogasanlage Lüderitz – nahe der Ortschaft Groß Schwarzlosen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Biogasanlage gemäß § 11 BauNVO.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Groß Schwarzlosen die Flurstücke 1/14, 23 und 24 in der Flur 1.

Um die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung darzulegen, erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

13.04.2017 bis 28.04.2017

im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 20 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr		

Den Bürgern wird damit gemäß § 3 Abs.1 BauGB die Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Tangerhütte, 12.04.2017



A. Brohm
Bürgermeister

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: Sandau Süd
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL6/0273/02

Einladung

zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Sandau Süd

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hat mit Beschluss vom 06.02.2017 in Teilgebieten der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Gemarkungen: Sandau und Wulkau - das Flurbereinigungsverfahren Sandau Süd mit einer Fläche von rund 741 ha angeordnet.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sandau Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft eingeladen am

Dienstag, dem 02.05.2017 um 18.00 Uhr
in den Saal des Schützenhauses Sandau,
in der Stadt Sandau, Havelberger Straße 32a.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sandau Süd wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf (5)** fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die **fünf (5)** Stellvertreter der fünf (5) Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungsgesetz – FlurbG). **Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung.** Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorge schlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur **eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst schon als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Sandau Süd, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Hinweis:

Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal → Sandau Süd einzusehen. Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag



Dr. Paschke



Stendal, 31.03.2017

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31